



Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut (Grüngut-Gebührensatzung)

vom 24. März 2021

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes — BayAbfG — (BayRS 2129-2-1-U) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes — KAG — (BayRS 2024-1-1) erlässt die Stadt Füssen folgende

Gebührensatzung:

§1

Gebührenerhebung

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Füssen nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Stadt Füssen benutzt.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung des Grünguts an der Abgabestelle in Ehrwang (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung des Grünguts) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern (m³).

§4

Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten oder von beauftragten Dritten, angelieferten Abfällen beträgt für pflanzliche Abfälle zur Kompostierung je m³ 8,00 Euro für Privatanlieferungen und 10,00 € für gewerbliche Anlieferungen. Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle nicht möglich ist, werden die Mengen von der Stadt Füssen oder deren Beauftragten nach Volumen geschätzt.

Kleinmengen bis zu 1 m³ (lose) pro Anlieferer und Tag sind bei pflanzlichen Abfällen zur Kompostierung gebührenfrei (maximal eine Kleinmengenanlieferung pro Tag). Die gebührenfreie Kleinmengenregelung gilt nicht für gewerbliche Anlieferer.

§5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung und der Übergabe bzw. Anlieferung der Abfälle.



§6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Füssen, 24. März 2021
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister